

Zusammenfassung zu Beihilfen, Mehrbedarfe, Darlehen und Erlass von Darlehensforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Inhaltsverzeichnis

I Lebensmittelbevorratung und Mehrbedarf wegen Verteuerung	2
II Jugendfreizeit-Bonus	2
III Schutzausrüstung (Mund-Nasenschutz, Atemschutzmaske usw.).....	3
IV Kosten für Antigen-Selbsttests, Antigen-Schnelltests und PCR-Tests zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	3
V Tablet, PC, Laptop für Online-Unterricht	5
VI Anträge auf Darlehen ohne Aufrechnung.....	7
VII Anträge auf Erlass.....	8
VIII Widersprüche gegen Darlehens- oder Aufrechnungsbescheide	8

I Lebensmittelbevorratung und Mehrbedarf wegen Verteuerung

Mit Verkündung der Änderungen des SGB II am 10.03.2021 im Rahmen des Sozialschutz-Paketes III, besteht nach § 70 SGB II ein Anspruch auf eine Einmalzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie.

Die Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro erhalten alle Personen, die im Mai 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, sofern

- sich der Regelbedarf nach Stufe 1 (Alleinstehende) richtet
oder
- sich der Regelbedarf nach Stufe 2 (Partner*innen) richtet
oder
- sich der Regelbedarf nach Stufe 3 (U25-Kinder) richtet und kein Kindergeld angerechnet wird.

Bei dieser Einmalzahlung handelt es sich nicht um einen Bedarf. D.h., man kann nicht durch diese Zahlung in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommen bzw. hilfebedürftig werden.

Die Auszahlung / Erbringung soll auch im Mai 2021 erfolgen.

Weitere Leistungen sind nicht möglich.

II Jugendfreizeit-Bonus

Durch einen neuen Gesetzesentwurf der CDU/CSU und SPD zum 01.07.2021, wird hilfebedürftigen Menschen zur Unterstützung der Freizeitgestaltung ihrer Kinder, ein Corona-Jugendfreizeit-Bonus gewährt, anlässlich der Covid-19-Pandemie.

Die Einmalzahlung in Höhe von 100€ erhalten alle minderjährigen Personen, die im August 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem

- SGB II (§71 SGB II)
oder
- AsylbLG (§ 16 AsylbLG)
oder
- SGB XII beziehen.

Der Anspruch besteht, sofern die minderjährige Person im August 2021 einen Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarf und/oder KdU hat.

Sofern die leistungsberechtigte Person zwei Bedarfsgemeinschaften zuzuordnen ist und die Voraussetzungen in Beiden erfüllt sind, werden die Leistungen derjenigen zugeschrieben, welche das Kindergeld erhält.

Ein Ausschluss von der Leistung besteht, wenn der*die SGB II-Leistungsempfänger*in im Monat August 2021 Kinderzuschlag, gem. §6a Bundeskindergeldgesetz bezieht.

Die Leistungen können dann von der Familienkasse erbracht werden.

Bei dieser Einmalzahlung handelt es sich nicht um einen Bedarf. D.h., man kann nicht durch diese Zahlung in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommen bzw. hilfebedürftig werden.

III Schutzausrüstung (Mund-Nasenschutz, Atemschutzmaske usw.)

Ein Mehrbedarf oder eine sonstige Beihilfe für derartige Schutzausrüstungen sind im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II nicht möglich.

Auch ein Darlehen kommt hier in der Regel nicht in Betracht, da Leistungsbeziehende kostenlos FFP2-Masken erhalten können. Hier werden die Leistungsbeziehenden von ihren Krankenversicherungen angeschrieben und ihnen Gutscheine zur Verfügung gestellt. Alternativ hat das Land NRW Masken für Bedürftige bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt über die jeweiligen Kommunen und Kreise.

Ablehnungsbescheid in KDN.sozial_Webdialog: SGB2_20 Ablehnungsbescheid_Atemschutzmaske

IV Kosten für Antigen-Selbsttests, Antigen-Schnelltests und PCR-Tests zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Ab dem 11.10.2021 müssen Kosten für vorgeschriebene Tests zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nur noch in Ausnahmefällen nicht selbst getragen werden.

Antigen-Selbsttest und PCR-Tests

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die die Pflicht von Antigen-Selbsttests (Durchführung durch die Person selbst, ohne Beaufsichtigung einer speziell geschulten Person) und PCR-Tests zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vorschreiben.

Es gibt jedoch einzelne Veranstalter*innen, Einrichtungen, Geschäfte, Beförderungsunternehmen u.ä., die im Rahmen ihrer Vorschriften intern solche Tests verlangen.

Da es jedoch an einer gesetzlichen Verpflichtung mangelt, kommt auch eine Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II nicht in Betracht, da auch ohne solche Tests die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist.

Antigen-Schnelltest

Die Kosten für Antigen-Schnelltests (Durchführung durch eine speziell geschulte Person oder unter deren Beaufsichtigung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben können in Ausnahmefällen einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II darstellen.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung/Übernahme der Testkosten als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II sind (kumulativ), dass die betreffende Person

- nicht von der **Test- oder Kostentragungspflicht** (*siehe Punkt IV.1 - Wer?*)

befreit ist und

- überhaupt einen **Testnachweis** zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (*siehe Punkt IV.2 – Wofür?*) **benötigt und**

- die **Kostentragung** derzeit **nicht verhindern** (*siehe Punkt IV.3 – Warum?*) kann.

Damit stellen die Kosten für Antigen-Schnelltest zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben i.d.R. nur bei Personen einen unabweisbaren Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II dar, die bereits einen 1.

Impftermin hatten oder in nächster Zeit haben werden. Diese Personen können, obwohl sie es zumindest für die Zukunft zu verhindern versuchen, der Kostentragung momentan nicht entgehen.

Kosten

Üblicherweise kosten Antigen-Schnelltests im Wuppertaler Stadtgebiet maximal bis zu 20,00 Euro pro Test und Person. Eine Übernahme/Berücksichtigung höherer Kosten ist derzeit nicht notwendig.

Notwendige Angaben/Nachweise:

Wer?

-> Angabe, für welche Person die Kosten beantragt werden und Nachweis, dass bereits vor Durchführung des Tests, für den die Kosten beantragt werden, ein Impftermin wahrgenommen wurde und eine vollständige Immunisierung noch nicht vorliegt

Hinweis: Es ist in der Akte zu vermerken, sofern ein Impfnachweis vorgelegt wird. Der Nachweis wird nicht in der Akte abgelegt.

Wofür?

-> Angabe, für welche Teilhabe/Aktivität ein Test benötigt (z.B. für Friseurbesuch, Restaurant o.Ä.) wird

Gesetzliche Regelungen

Wer von einem Testnachweis und von der Kostentragung befreit ist und für welche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein Testnachweis benötigt wird, ist vor allem aus:

- der Coronaschutzverordnung NRW (**CoronaSchV**): [Link](#) – Stand 19.10.2021 und
- der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (**SchAusnahmV**): [Link](#) – Stand 08.05.2021 und
- der Coronavirustestverordnung (**TestV**): [Link](#) – Stand 21.09.2021 zu entnehmen.

IV.1 Befreiung von der Test- und Kostentragungspflicht - Wer?

Keinen Test benötigen i.d.R.:

- Personen, die **immunisiert sind**, *Personen mit vollständigem Impfschutz oder Genesene (maximal 6 Monate nach positivem PCR-Test)*
- Kinder **bis zum 16. Lebensjahr** außerhalb der Ferien, *diese gelten als automatisch getestet*
- **Schüler*innen** ab 16 Jahren außerhalb der Ferien, *hier reicht ein Nachweis über den Schulbesuch*
- Personen, die **nicht getestet werden können**

Keine Kosten für einen geforderten Test müssen i.d.R. Personen tragen,

- bei denen ein **Verdacht auf Infektion** besteht oder die als **Kontaktpersonen** von Infizierten gelten
- sofern diese **in einer Einrichtung** für Gesundheit, Reha, Strafvollzug, Pflege oder in Obdachlosenunterkünften, Sammelunterkünften für Ausländer*innen sowie sonstigen Massenunterkünften **untergebracht sind, gepflegt oder betreut** werden

- sofern diese **eine andere Person**, die in einer stationären oder ambulanten Einrichtung der Eingliederungshilfe behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht ist, **besuchen will**

- die **minderjährig sind**

(ab 01.01.2022 nur noch Personen unter 12 Jahren oder die in den letzten 3 Monaten 12 Jahre alt geworden sind)

- die aus **gesundheitlichen Gründen nicht geimpft** werden können

- die **schwanger sind**

(ab 01.01.2022 nur noch schwangere Personen im ersten Schwangerschaftsdrittel)

- die **studieren** und bis zum 31.12.2021 einen „**nicht zugelassenen**“ **Impfstoff** (zugelassene Impfstoffe: [Link](#)) bekommen haben

- die an **Coronaimpfstoffstudien** teilnehmen
- zur **Beendigung einer angeordneten Quarantäne**

IV.2 Notwendigkeit eines Testnachweises zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - Wofür?

Das kann folgende Teilhaben betreffen:

- Besuch einer Person in einem Krankenhaus, einer Alten- und Pflegereinrichtung, einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder einer Sammelunterkunft
- Teilnahme an oder Besuch von Veranstaltungen in Innenräumen oder im Freien bei hoher Anzahl von Teilnehmern*innen (z. B. Konzerte, Messen, Kongresse, Sportveranstaltungen)
- Besuch von Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen (z. B. auch eine Hochzeitsfeier) u.ä.
- nicht medizinische oder pflegerische körpernahe Dienstleistungen
- Gastronomie und ähnliche Einrichtungen für Speisen und Getränke
- Reisen und Beherbergungen

IV.3 Abweisbarkeit der Kosten für einen Test zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - Warum?

Kosten für einen Schnelltest fallen i.d.R. nur für Personen an, denen eine Impfung zuzumuten wäre und die nicht bereits aus anderen Gründen von der Kostentragungs- oder Testpflicht befreit sind. Sofern die Kosten durch zumutbare Maßnahmen entfallen können -somit abweisbar sind-, ist eine Übernahme/Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der SGB II- Leistungen nicht möglich. Eine zumutbare Maßnahme stellt hier die Impfung dar.

Es gibt jedoch Personen, die bereit sind, den Kosten zukünftig zu entgehen. Das sind Personen, die sich bereits das 1. Mal haben impfen lassen oder kurze Zeit nach der 2. Impfung, jedoch noch nicht als vollständig geimpft/immunisiert gelten.

Diese Personen haben nicht die Möglichkeit, derzeit diesen Kosten durch eigenes Zutun zu entgehen und somit ist eine Berücksichtigung als unabweisbarer Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II möglich.

Vordrucke in KDN.sozial_Webdialog

- Mitwirkung mit Informationen: *SGB2_21_Coronatest_Mitwirkung*
- Kostenzusicherung mit Informationen: *SGB2_21_Coronatest_Kostenzusicherung*
- Bewilligung: Änderungsbescheid mit Textbaustein „*Änderung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 /Satz 2 Ziffer 1 SGB X (bei Nachzahlungen)*“ mit manueller Ergänzung „*Berücksichtigung der beantragten Testkosten*“.
- Ablehnung mit Informationen: *SGB2_21_Coronatest_Ablehnung*

V Tablet, PC, Laptop für Online-Unterricht

Verfahren digitale Endgeräte (für Anträge ab 01.01.2021)

Eine Kostenübernahme aus SGB II-Mitteln sollte mit Beginn des Schuljahres 2020/21 in der Regel nicht mehr notwendig sein.

Der Bund hat beschlossen, dass für die Ausstattung von Schüler*innen mit digitalen Endgeräten (Tablet, Laptop, PC) zur Teilnahme am Online-Unterricht, insbesondere aus einkommensschwachen Familien, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Inzwischen können diese finanziellen Mittel vom kommunalen Schulträger beim Land NRW abgerufen werden. Nach Auskunft des örtlichen Schulamtes sind die Schulen in Wuppertal auch bereits mit entsprechenden Geräten versorgt worden; jedoch ggfs. noch nicht in vollem Umfang.

Übernahme:

Jedoch ist es möglich, dass in Einzelfällen trotzdem ein nicht gedeckter Bedarf besteht.

Tablet, PC, Laptop und Zubehör

In diesen Fällen ist eine Kostenübernahme / Bewilligung gem. § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe von bis zu 250,00 Euro (wenn ein geringerer Betrag geltend gemacht wird, ist diesem antragsgemäß nur in dieser Höhe zu entsprechen) **pro Schüler*in** möglich.

KDN.sozial_Webdialog Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Bewilligung_Tablet, PC, Laptop_und_Zubehör

Drucker und Zubehör

In manchen Fällen kann zusätzlich oder auch ausschließlich ein Drucker sowie Druckerzubehör notwendig sein.

In diesen Fällen ist eine Kostenübernahme / Bewilligung gem. § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe von bis zu 100,00 Euro (wenn ein geringerer Betrag geltend gemacht wird, ist diesem antragsgemäß nur in dieser Höhe zu entsprechen) **pro Haushalt** möglich.

KDN.sozial_Webdialog Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Bewilligung_Drucker_und_Zubehör

Ersatzbeschaffung und Reparaturen

Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von defekten Geräten kommt eine Übernahme / Bewilligung als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II Betracht.

KDN.sozial_Webdialog Vordrucke:

SGB2_20_Ablehnungsbescheid_Allgemein

SGB2_24_Darlehensbescheid_24_Abs1

Voraussetzungen:

- Es besteht ein (laufender) **SGB II – Anspruch**.

Da es sich um einen Bedarf handelt, ist es auch möglich, erst durch diesen Bedarf in den Leistungsbezug zu kommen. D.h., auch Personen, die z.B. bisher nicht im Bezug standen, da sie mit Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ihren Lebensunterhalt decken können, könnten kurzzeitig (für einen Monat) in den Bezug nach dem SGB II kommen. Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und/oder Kinderzuschlag stellen im Sinne vom § 11 SGB II anzurechnendes Einkommen dar. Diese Fälle sind leistungsrechtlich wie „normale“ Neuansprüche zu behandeln / prüfen.

- Es handelt sich um eine **allgemein- oder berufsbildende Schule, unabhängig** davon, ob der Besuch förderfähig mit **BAföG oder BAB** ist oder eine **Ausbildungsvergütung** gezahlt wird (siehe „Besonderheiten Auszubildende“).

- Es handelt sich **nicht um eine „Tablet-Klasse“**, bei der das Gerät auch außerhalb des pandemiebedingten grundsätzlich immer für den Unterricht notwendig ist.

- Es handelt sich nicht um eine **Weiterbildung** (hierzu gehört z.B. der Besuch einer Sprachschule). In diesen Fällen sind ggf. Ansprüche auf **Eingliederungs- / Integrationsmittel** möglich bzw. es ist unter Umständen der **Weiterbildungsträger für die Bereitstellung** digitaler Geräte zuständig, sofern diese benötigt werden. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung des Antrages zwecks Prüfung an die zuständige IFK.

- Für die betroffenen Schüler*innen steht **kein nutzbares/brauchbares Gerät zur Verfügung**.
(*Selbstauskunft*)

- Die digitalen Geräte sind **zwingend notwendig, um am Unterricht** während des „Lockdowns“ teilzunehmen, die Schule kann aktuell noch **keine Leihgeräte oder Alternativen zur Verfügung stellen** und beides wird von der Schule (bzw. Schuldirektor*in oder Sekretariat) **bescheinigt**.
(*Schulbestätigung*)

Besonderheiten bei Auszubildenden

Der Bedarf für Auszubildende ist nur unabweisbar, wenn weder von der Schule noch vom Ausbildungsbetrieb bzw. Ausbildungsträger ein Gerät zur Verfügung gestellt werden kann bzw. die Kosten für die Anschaffung übernommen werden. Hierüber ist eine entsprechende Bescheinigung anzufordern bzw. beizubringen.

KDN.sozial_Webdialog Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Bescheinigung

Ablehnung:

Liegen diese Voraussetzungen kumulativ nicht vor, ist eine Übernahme/Bewilligung nicht möglich.

KDN.sozial_Webdialog Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Ablehnung

Prüfung:

Sollten die notwendigen Angaben und Nachweise nicht vorliegen sind diese mittels Mitwirkungsschreiben anzufordern.

KDN.sozial_Webdialog Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Mitwirkung

Sofern die Angaben/Nachweise nicht eingereicht werden, ist der Antrag zu versagen.

Verfahrensweise

Für jedes Kind, für das ein Antrag gestellt wurde und eine Bescheinigung (Selbstauskunft und Schulbestätigung) vorliegt, ist der Anspruch auf **ein Tablet, einen PC, einen Laptop und Zubehör** zu prüfen. Sofern eine gleichlautende Entscheidung für mehrere Kinder gleichzeitig möglich ist, **kann ein Bescheid für diese Kinder zusammen ergehen**. Ggf. sind jedoch auch **einzelne Bescheide pro Kind** notwendig. Es ist nicht notwendig, abzuwarten bis für jedes Kind eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Für die Entscheidung, ob ein **beantragter Drucker und Zubehör** notwendig sind, ergeht **ein Bescheid für den gesamten Haushalt**.

Eingabe in KDN.sozial_Webdialog

Tablet, PC, Laptop und Zubehör ist beim jeweiligen Kind mit dem HAS 148 einmalig zu erfassen.

Drucker und Zubehör ist beim jeweiligen eLb / Haushaltsvorstand mit dem gleichen HAS (148) einmalig zu erfassen.

d.3

Die Unterlagen sind in d.3 zwingend unter **Hauptakte->Mehrbedarfe->Sonderbedarfe § 21 SGB II->Sonstigen** abzulegen. Im „**Bemerkungsfeld Jobcenter**“ ist das Wort „**Tablet**“ (keine Ergänzungen davor oder dahinter!) zu erfassen.

Bei Fragen oder Zweifelsfällen ist bitte Rücksprache mit JBC.22 zu halten.

VI Anträge auf Darlehen ohne Aufrechnung

Es werden Anträge auf Darlehen

- ohne Aufrechnung oder
- mit dem Wunsch, dass die Aufrechnung verschoben oder die Forderung gestundet wird, gestellt. Sollte hier grundsätzlich die Darlehensgewährung in Betracht kommen, kann diesen Anträgen trotzdem nicht ohne Weiteres entsprochen werden, da eine Aufrechnung nach § 42a SGB II gesetzlich vorgeschrieben ist und ein mit einer Bedingung verknüpfter Antrag nicht beschieden werden kann.

Bei den Leistungsempfangenden ist anzufragen, ob diese mit einem Darlehen mit Aufrechnung einverstanden sind oder einen anderen Antrag ohne Bedingung stellen wollen.

Anfrage in KDN.sozial_Webdialog: SGB2_24_Anfrage_Darlehen_ohne_Aufrechnung

Sollte unter den gesetzlichen Bedingungen ein Darlehen gewünscht werden, kann dieses gewährt und aufgerechnet werden. Die Erklärung über das Einverständnis mit einem aufzurechnenden Darlehen ist der eigentliche Darlehensantrag.

Darlehensbescheid in KDN.sozial_Webdialog: SGB2_24_Darlehensbescheid_24_Abs1

Sollte kein Darlehen mehr gewünscht werden, ist dies entsprechend in der Akte / d.3 zu dokumentieren. Es wurde dann kein Antrag gestellt.

Sollte keine Reaktion folgen oder das Darlehen nur zu den Bedingungen der Nichtaufrechnung gewünscht werden, kann über den Antrag nicht entschieden werden, da ein Antrag mit Bedingung kein Verwaltungsverfahren in Gang setzen kann. Die antragstellenden Personen wurden hierüber mit dem Schreiben *SGB2_24_Anfrage_Darlehen_ohne_Aufrechnung* informiert.

VII Anträge auf Erlass

Es werden Anträge auf Erlass gemäß § 44 SGB X von Darlehensforderungen gestellt.

Ein Erlass kommt nur in besonderen Einzelfällen in Betracht (insbesondere, wenn die Forderungseinziehung beim Schuldner erneute Bedürftigkeit hervorruft oder deren Überwindung gefährden würde (Eicher, in: Eicher/Spellbrink, SGB II § 44 Rn. 14)). Unbilligkeit wird abstrakt dann anzunehmen sein, wenn die Einziehung dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widerspricht (so Löns, in: Löns/Herold-Tews, SGB II § 44 Rn. 2 m. w. N.).

Somit wird ein Erlass im Regelfall nicht möglich sein und ist daher abzulehnen. Die Entscheidung trifft die TL (bis 7.500,00 Euro), FBL (bis 15.000,00 Euro) oder der Vorstand (über 15.000,00 Euro).

Ablehnungsbescheid in KDN.sozial_Webdialog: Allgemein – Ablehnung Erlassersuchen

VIII Widersprüche gegen Darlehens- oder Aufrechnungsbescheide

Die Aufrechnung darf erst nach Bestandskraft des Darlehensbescheides beginnen. Ein möglicher Widerspruch hat hier aufschiebende Wirkung, die die Aufrechnung (zunächst) stoppt.